

VI ZR 129/62

Verkündet
am 4. Oktober 1963
Kriegl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2182 016

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Heinrich K. [REDACTED] vom H. [REDACTED], Geschäftsführer der Steingut-
fabrik G. [REDACTED] KG, G. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

den Dr. jur. Hermann R. [REDACTED], Rechtsanwalt in [REDACTED],
D. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] --

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 4. Oktober 1963 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. K.E. Meyer, Dr. Bode,
Dr. Hauß und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Neustadt
an der Weinstraße vom 15. Februar 1962 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist persönlich haftender Gesellschafter der Steingutfabrik G. KG. Zwischen ihm und den Kommanditisten Marceline K. vom H. und Ellen K. vom H. - Mutter und Schwester des Klägers - bestehen seit Jahren Streitigkeiten. Der Beklagte vertritt seit langem die Interessen der Damen K. vom H.; er ist ihr Hauptberater.

In einem Rechtsstreit, der beim Oberlandesgericht Neustadt a.d.W. als Berufungsinstanz anhängig ist (2 U 9/58), haben die Mutter und die Schwester des jetzigen Klägers diesen auf Zustimmung zur Wahl des Rechtsanwalts Dr. R. - des heutigen Beklagten - als Vertreter der Kommanditisten in einem nach dem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Überwachungsausschuß verklagt. In jenem Prozeß hat Rechtsanwalt Dr. Günther A.-K. als zweitinstanzlicher Prozeßbevollmächtigter der Damen K. vom H. in einem Schriftsatz vom 12. Januar 1959 u.a. behauptet, Heinrich K. vom H. - damals Beklagter, heute Kläger - habe sich in den ganzen Jahren lediglich bemüht und es auch verstanden, seine Mutter um ihre letzten Vermögenswerte zu bringen.

Der Kläger sieht in diesem Vorbringen die ehrverletzende Behauptung einer unwahren Tatsache. Er hat behauptet, der Beklagte habe dem Rechtsanwalt Dr. A.-K. die Information erteilt und sei der eigentliche Urheber dieser Äußerung.

Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, folgende Willenserklärung abzugeben: "Ich widerrufe hiermit die Behauptung: Der Kläger hat sich in den ganzen Jahren lediglich bemüht und es auch verstanden,

seine 86-jährige Mutter um ihre letzten Vermögenswerte zu bringen."

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Widerrufsklage weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Landgericht und Oberlandesgericht halten die Klage für unbegründet, weil nicht bewiesen sei, daß der Beklagte die den Kläger kränkende Äußerung, sei es im Wege einer Information an Rechtsanwalt Dr. A. [REDACTED]-K., sei es in sonstiger Weise, getan hat. Die Erwägungen, aus denen das Berufungsgericht zu diesem Ergebnis gekommen ist, liegen vorwiegend auf tatsächlichen Gebieten. Sie sind rechtlich nicht zu beanstanden.

1. Die Beweisführung des Klägers ist in erster Linie daran gescheitert, daß Rechtsanwalt Dr. A. [REDACTED]-K. nicht als Zeuge vernommen werden konnte. Der Kläger hatte ihn als Zeugen für seine Behauptung benannt, daß der Beklagte dem Rechtsanwalt Dr. A. [REDACTED]-K. die in dessen Schriftsatz vom 12. Februar 1959 enthaltene Behauptung

"Heinrich K. [REDACTED] vom H. [REDACTED] habe sich in den ganzen Jahren lediglich bemüht und es auch verstanden, seine Mutter um die letzten Vermögenswerte zu bringen"

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



wörtlich als Information erteilt habe. Das Berufungsgericht hatte die Vernehmung des Zeugen beschlossen. Rechtsanwalt Dr. A. [REDACTED]-K. [REDACTED] hat aber das Zeugnis mit der Begründung verweigert, daß er von seinen Mandantinnen nicht von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden worden sei. Diese Aussageverweigerung hat das Berufungsgericht in den Entscheidungsgründen seines Urteils nach § 383 Abs. 1 Nr. 5 ZPO aus Gründen für berechtigt gehalten, die nicht zu beanstanden sind.

2. Die Parteivernehmung des Beklagten, die der Kläger zu dem gleichen Beweisthema beantragt hatte (§ 445 ZPO), ist ebenfalls daran gescheitert, daß der Beklagte sich auf seine Schweigepflicht berufen und geltend gemacht hat, seine Mandantinnen seien nicht bereit, ihm als ihrem Korrespondenzanwalt Aussagegenehmigung zu erteilen. Die Revision beanstandet, daß das Berufungsgericht die Aussageverweigerung des Beklagten für berechtigt gehalten hat, und rügt Verletzung des § 383 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. Dabei wird übersehen, daß diese Bestimmung nur für den Zeugenbeweis, nicht aber für die Parteivernehmung gilt (vgl. § 451 ZPO). Nach dem Gesetz kann zwar der Zeuge, nicht aber auch die Partei zur Aussage gezwungen werden. Lehnt eine Partei es ab, sich vernehmen zu lassen, so steht es nach § 446 ZPO entsprechend dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung in dem freien pflichtgemäßen Ermessen des Tatrichters, welche Schlüsse er aus dieser Weigerung ziehen will. Er hat bei dieser Entscheidung die gesamte Sachlage, im besonderen die für die Weigerung vorgebrachten Gründe zu berücksichtigen und nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob er die behauptete Tatsache als erwiesen ansehen will.

3. Von diesen Rechtsgrundsätzen ist ersichtlich auch das Berufungsgericht bei seiner Würdigung des Sachverhalts ausgegangen. Es hat mit Recht angenommen, daß der Beklagte als Korrespondenzanwalt der Damen K. vom H. zur Verschwiegenheit verpflichtet war und daß daher aus seiner Aussageverweigerung allein noch keine Schlüsse gegen ihn gezogen werden können.

4. Soweit die Revision im übrigen die Beweiswürdigung angreift, kann sie im Revisionsrechtszug keinen Erfolg haben. Allerdings legen die Umstände, die sie hervorhebt, die Annahme nahe, daß der Beklagte der Urheber der umstrittenen Äußerung ist. Diese Umstände hat aber auch das Berufungsgericht nicht übersehen. Wenn es sich gleichwohl von der Urheberschaft des Beklagten nicht hat überzeugen können, so ist diese auf tatsächlichem Gebiet liegende Würdigung im Revisionsverfahren nicht angreifbar. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts haben die Mutter und die Schwester des Klägers zur Vertretung ihrer Interessen nicht nur den Beklagten als ihren Hauptberater herangezogen, sondern sich auch einer Reihe anderer Rechtsanwälte bedient. Das Berufungsgericht hält nicht für ausgeschlossen, daß die Damen K. vom H. auch in dem Rechtsstreit, um den es hier geht, andere Berater mindestens zusätzlich in Anspruch genommen haben. Diese Erwägung ist tatsächlicher Art und, da sie keinen Rechtsfehler enthält, den Angriffen der Revision entzogen.

5. Die Feststellungen und Erwägungen des Berufungsgerichts stehen auch der Annahme entgegen, daß allein auf Grund des ersten Anscheins von der Urheberschaft des Beklagten ausgegangen werden müsse. Entgegen der Meinung der Revision ist vielmehr für eine Anwendung der Regeln des Anscheinsbeweises kein Raum.

6. Nach alledem erweist sich die Revision des Klägers als unbegründet. Sie war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Hanebeck Dr.K.E. Meyer Dr. Bode Dr. Hauß Dr. Pfretzschner